

32. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 04.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 /SGV. NW. 2013), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Neuenkirchen vom 01. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2017, beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer Reinigung im 14-tägigen Rhythmus beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich

a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (= Typ A)	1,44 €
b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (= Typ B)	1,44 €
c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs (= Typ C)	1,44 €
d) für Straßen, die verkehrsberuhigt ausgebaut sind (= Typ D) und bei einer 3 x wöchentlichen Reinigung	3,54 €
e) für Straßen innerhalb der Fußgängerzone im Ortskern (= Typ E)	13,52 €

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

48485 Neuenkirchen, 04.12.2018

Der Bürgermeister

Möllering

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit den Ratsbeschlüssen vom 03.12.2018 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der genannten Verordnung verfahren wurde.

48485 Neuenkirchen, 04.12.2018

Der Bürgermeister

Möllering

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

48485 Neuenkirchen, den 04.12.2018

Möllering, Bürgermeister

